

1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses

01.08.2019 18:30 Uhr

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

19/BSU/1/001

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 19/BSU/1/001
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss Sitzung: 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2019150/1 Datum: 01.08.2019
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger Straße 55

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen“ auf dem Grundstück Bernburger Straße 55 in Köthen (Anhalt) entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschluss

19/BSU/1/002

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 19/BSU/1/002
Gremium: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss Sitzung: 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2019154/1 Datum: 01.08.2019
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt),
Buttermarkt 13

Beschlusstext

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, der Abweichung zur Beklebung von Schaufenstern und Fensterrahmen mit undurchsichtigem Material für die Werbung am Buttermarkt 13 in Köthen (Anhalt) gemäß Antrag vom 21.05.2019 zuzustimmen.

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.08.2019
Sitzung : 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2019150/1
TOP 2.4 : Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt),
Bernburger
Straße 55

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.08.2019	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	0
Beschluss		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	4
		Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.08.2019

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 01.08.2019
Sitzung : 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2019154/1
TOP 2.5 : Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt),
Buttermarkt 13

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	01.08.2019	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	10
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	1
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 02.08.2019

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019150/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019150/1
	Az.:	erstellt am: 09.07.2019

Betreff

**Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger
Straße 55**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen“ auf dem Grundstück Bernburger Straße 55 in Köthen (Anhalt) entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) ein Bauantrag zum Vorhaben „Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen“ auf dem Grundstück Bernburger Straße 55 (Gemarkung Köthen, Flur 30, Flurstück 1035) u. a. zur planungsrechtlichen Prüfung vor.

Durch die Bauherrin ist im Zuge der Neugestaltung der Freifläche zwischen der Verwaltung und dem Wohnheim II am Hochschulstandort vorgesehen, insgesamt 28 Stellplätze zu schaffen. Die 2.250 m² große Fläche nimmt dabei die Gestaltung des Vorplatzes auf. Auch wenn die primäre Nutzung durch das Parken erfolgt, soll dies durch die Gestaltung und die Raumwirkung nur als temporär wahrgenommen werden. Der Platz wird hierfür eine hohe gestalterische Qualität besitzen. Die sonst übliche Breite für die Zufahrten von 5,50 m bis 6,00 m wird hier auf 10,00 m ausgedehnt, um die Großzügigkeit der Flächen zu betonen und das gewohnte Wahrnehmungsmuster von Fahrbahn und Stellfläche aufzuheben. Die Felder vor dem Seiteneingang der Verwaltung und dem Eingang des Wohnheims dienen nicht als Parkraum und bilden eigene Funktionsbereiche. Mit kleinkronigen Bäumen und Sitzmobiliar ausgestattet, bieten diese Bereiche eine hohe Aufenthaltsqualität, zonieren den Raum und brechen damit die Flucht der Stellplätze.

Nach § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 d der Hauptsatzung entscheidet der Bau-, Sanierung- und Umweltausschuss über die planungsrechtliche Zulässigkeit bezüglich der Herstellung von Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist demnach gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach ist das o. g. Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt. Hierbei dürfen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gestört werden und gleichfalls darf eine Ortsbildbeeinträchtigung nicht zu erwarten sein. Weiterhin muss die Erschließung gesichert sein.

Aufgrund des Bedarfes an Stellplätzen, welcher durch die Hochschulnutzung zweifelsfrei vorhanden ist, widerspricht der Parkplatz nicht der Art der baulichen Nutzung. Da es sich weiterhin bei der Stellplatzanlage nicht um ein Gebäude handelt, sind negative Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zu erwarten. Durch die gesamte Innenhof- und Stellplatzgestaltung mit dem Blick auf das „Verstecken“ der Stellplätze sind Beeinträchtigungen des Ortsbildes sowie der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu befürchten. Die Erschließung ist gesichert.

Das beantragte Vorhaben fügt sich entsprechend der Darstellungen in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Da das Vorhaben somit zulässig ist, ist ihm entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Die zur Umgestaltung geplante Freifläche befindet sich in der Nähe zu denkmalgeschützten Gebäuden der Hochschule (z. B. sog. Grünes Gebäude). Die mit dem Bauantrag vorgelegte Ausführung der Freiflächengestaltung erfolgte unter Beachtung der in Vorgesprächen zwischen der Bauherrin und der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmten denkmalrechtlichen Belange.

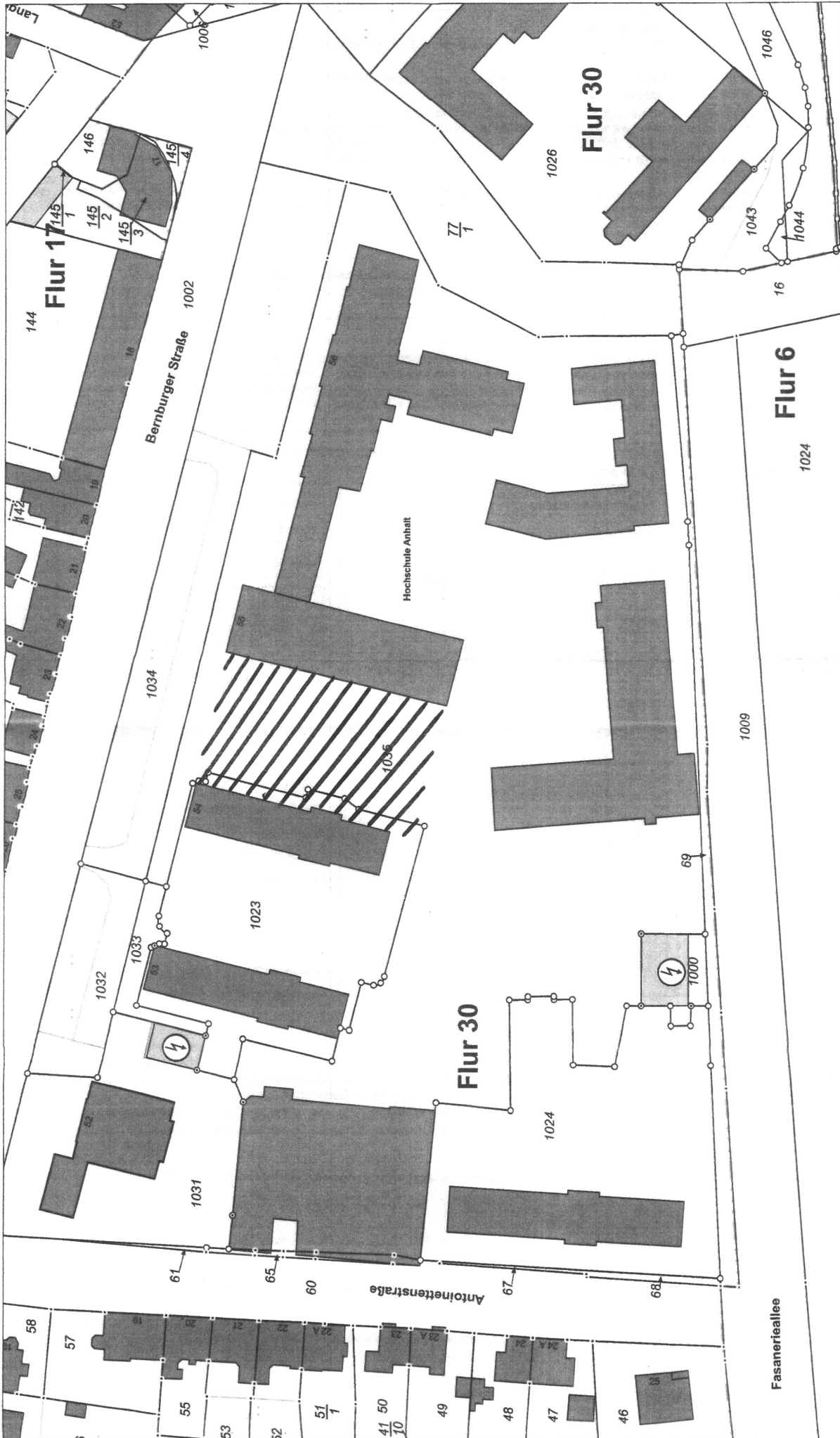


2019150 - Anlage1Lageplan.pdf



2019150 - Anlage2Uebersichtsplan.pdf

5736016
32704953



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte

Erstellt am 12.06.2019
Aktualität der Daten: 11.06.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Standort: Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau



Gemeinde: Köthen (Anhalt), Stadt
Kreis: Anhalt-Bitterfeld

Flurstück:
Flur: 30
Gemarkung: Köthen

Antrags-Nr.: B21-7006957-2019

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstücksvermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo).

Maßstab: 1:1000
0 10 20 30
Meter

5737/96
32704573



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019152/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019152/1
	Az.:	erstellt am: 15.07.2019

Betreff

Anlage von Blühwiesen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Anlegen von Blühwiesen in der Stadt Köthen zu prüfen.

Artenreiche Blühwiesen sind überlebenswichtige Biotope für eine Vielzahl von Insekten. Dort finden diese Nektar und bei rücksichtsvoller Pflege auch Brutrefugien. Von den Insekten wiederum profitieren Vögel, Amphibien, Kleinsäuger, Reptilien, etc. Insbesondere reine und intensiv gepflegte Rasenflächen können so in einen wichtigen Lebensraum umgewandelt werden, richtige Anlage und Pflege vorausgesetzt. Derartige Projekte sind wichtig und werden von der Verwaltung unterstützt.

Allerdings werden sich Rasenflächen nur durch Umstellung des Mähregimes der jetzt vorhandenen Gebrauchsrasenflächen nicht erfolgreich zu einer Blühwiese entwickeln. Dazu sind die Standorte zu nährstoffreich, die Böden zu fett, und der Unkrautdruck zu stark. Wird weniger gemäht, werden sich hauptsächlich die konkurrenzstarken Gräser und Unkräuter (z.B. Beifuß, Brennnessel, Disteln) entwickeln. Auf den Dörfern kommt hier häufig noch Rapsanflug dazu.

Eine Akzeptanz durch die Bürger ist jedoch nur zu erwarten, wenn hier tatsächlich blühende Kräuter bzw. heimische Stauden vorhanden sind. Das bloße Nichtmähen von Rasenflächen bringt nicht den gewünschten Effekt. Insbesondere in den Ortsteilen ist kaum eine Akzeptanz höher stehender Rasenflächen zu verzeichnen.

Die gewünschten insektenfreundlichen Pflanzen siedeln sich nicht von alleine an, wenn es keine Wiesen in der Nachbarschaft gibt. Zu schattige Flächen sind auch ungeeignet. Für die Entwicklung von insektenfreundlichen (dauerhaften) Blumenwiesen ist unbedingt ein Abschieben oder Einarbeiten der vorhandenen Grasnarbe, ein Abmagern des Bodens (eine Wildwiese gedeiht typischerweise am besten auf mageren, d. h. nährstoffarmen Böden) und eine Einsaat mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut zu empfehlen (so z. B. von der LSBB auf der Landwiese gerade praktiziert). Für die richtige Mischung könnten wir uns von der HS Anhalt, welche hierzu schon umfangreiche Versuche gemacht und Erfahrungen gesammelt hat, beraten lassen. Wiesenflächen sind „nur“ einmal jährlich zu mähen, das Schnittgut muss von der Wiese entfernt werden. Insbesondere Innenstadtf Flächen sehen dann in der Wahrnehmung der Bürger ggf. „ungepflegt“ aus. Der Zustand ist aber notwendig und so gewollt.

Wenn die Grasnarbe einmal abgeschoben ist, würde sich in Teilflächen oder in kleineren abgeschlossenen Flächen (Randstreifen o. ä.) eine Einbringung von Wildblumenzwiebeln als Mischung anbieten. Das bringt gerade im Frühjahr einen schönen Blüheffekt.

Die Blühwiesen sind extern im Rahmen einer Vergabe nach VOB anzulegen, die Stadt Köthen hat hierzu weder die geeignete Technik, noch hat unserer Personal dazu die freie Arbeitszeit.

Kosten:

- Blühwiese mit Wildpflanzensaatgut
 - Hier ist mit Kosten von ca. 10 € je qm zu rechnen (Abtragen Oberboden, Bodenvorbereitung, Entsorgung, Saatgutmischung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).
- Teilflächen mit Wildblumenzwiebeln
 - Hier ist mit Kosten von ca. 30 € je qm zu rechnen.

Nach Übernahme in die eigene Unterhaltungslast erfolgt das Mähen über eine Fremdvergabe, da die Stadt Köthen nicht über die entsprechende Mäh- und Aufnahmetechnik verfügt.

a) Die Entwicklung von artenreichen Blühwiesen ist auf folgenden Flächen möglich und sinnvoll:

Nr.	Fläche	Größe (gerundet)	Bemerkungen
1	Friedenspark, besonnte Flächen	1.200 qm	Pachtvertrag notwendig
2	Fasanerieallee, Streifen vor Hochschulsportplatz	1.500 qm	
3	An der Rüsternbreite, westlich Sparte „Stadion“	2.400 qm	
4	Galgenberg	1.100 qm	
5	Kreisel Dessauer Str./Kastanienstr.	39 qm	
6	Stadtwiese am Ziethebusch	3.500 qm	Keine Nutzung mehr
7	Friedhof Maxdorfer Str., Schließungsflächen	3.600 qm	Konzept notwendig
8	Arendsdorf ehem. Sportplatz, Teilfläche	1.300 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
9	Arendsdorf alter Spielplatz, Teilfläche	1.200 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
10	Wiese FFw Klein Wülknitz, Teilfläche	1.200 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
11	Liegewiese an Fasanerie	800 qm	Absprache mit UNB, Konzept zur Fasanerie
12	Grünkeil, besonnte Flächen, Teilflächen	800 qm, 660 qm	

b) Die Verwaltung schlägt vor, 2020 auf insgesamt 2.000 qm Blühwiesen Gebrauchsrasen in eine Blühwiese durch die Anwendung von Wildpflanzensaatgut umzuwandeln. Geeignet sind dafür die Nummern 3 und 5.

Sollten die Fraktionen den Vorschlägen der Verwaltung zustimmen, so wären die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2020 durch einen entsprechenden Antrag im Zuge der Haushaltsplanung 2020 ff. zu beantragen.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019154/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019154/1
	Az.:	erstellt am: 16.07.2019

Betreff

**Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt),
Buttermarkt 13**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, der Abweichung zur Beklebung von Schaufenstern und Fensterrahmen mit undurchsichtigem Material für die Werbung am Buttermarkt 13 in Köthen (Anhalt) gemäß Antrag vom 21.05.2019 zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
(Werbesatzung)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) ein Bauantrag für die Werbeanlagen am Gebäude Buttermarkt 13 (Geschäft „Hunkemöller“) vor.

Das genannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (im Folgenden kurz Werbesatzung) der Stadt Köthen (Anhalt). Das Erfordernis der Werbesatzung ist die Bewahrung des besonders schützenswerten Innenstadtbereichs vor Werbeanlagen, welche die städtebauliche Qualität empfindlich stören. Mit der Werbesatzung sollen eine Überfrachtung sowie störende und aufdringliche Werbeanlagen verhindert werden. Die Erhaltung, Schonung und Pflege des Stadtbildes stellt bereits einen ansprechenden Werbefaktor zur Anziehung von Käufern dar. Aber auch den Ansprüchen der Gewerbetreibenden an einer individuellen Präsentation ihres Geschäftes soll die Werbesatzung Rechnung tragen. Die Zielsetzung der Satzung besteht somit darin, der Werbung ein gebührendes Wirkungsfeld zu überlassen und im Gegenzug das Stadtbild vor negativen Einflüssen durch Werbeanlagen zu schützen.

So ist u. a. in § 8 Abs. 1 der Werbesatzung geregelt, dass Schaufenster- und Eingangsbereiche nur beklebt werden dürfen, wenn dies nicht mehr als 25 % dieser Bereiche einnimmt. Eine Überschreitung der maximalen Gestaltungsvorgaben führt zur Unzulässigkeit der Werbung.

Während der Umbaumaßnahmen zum Geschäft „Hunkemöller“ im Gebäude Buttermarkt 13 wurden die Geschäftsräume durch Beklebung der kompletten Schaufensterfront (Glasflächen und Rahmen) mit schwarzer Folie zunächst vollständige uneinsichtig gemacht. Mit der Eröffnung des Geschäftes ist diese Beklebung jedoch nicht vollständig entfernt, sondern stattdessen in den Oberlichtern und auf den Rahmen belassen worden. Da hier die Beklebung der Oberlichter und der Rahmen insgesamt der Präsentation des Geschäftsmodells dient und zweifelsfrei die Aufmerksamkeit der Passanten/Kunden auf sich ziehen soll, ist diese Beklebung in der Gesamtbetrachtung als Werbung zu bewerten. Die Gestaltung nimmt jedoch ca. 1/3 des Eingangs- und Schaufensterbereiches und damit mehr als die zulässige Fläche in Anspruch. Dabei ist nicht die Gestaltung der Oberlichter kritisch zu sehen, da diese für sich allein genommen die zulässigen 25 % des Schaufensterbereiches nur geringfügig übersteigt. Erst durch Hinzutreten der Rahmenbeklebung wird die maximal zulässige Fläche deutlich überschritten.

Die derzeitige Gestaltung des Schaufenster und Eingangsbereiches überschreitet das nach Werbesatzung zulässige Maß deutlich und ist folglich nach § 8 Abs. 1 nicht zulässig. Als Folge dessen wäre die Beklebung auf das zulässige Maß, z. B. durch Entfernung der Rahmenbeklebung, zu reduzieren.

Gemäß § 11 der Werbesatzung besteht die Möglichkeit, Abweichungen von den Regelungen der Satzung zuzulassen, wenn sich die Gestaltung der betreffenden Werbung besser einfügt als es bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Fall wäre. Diese Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der Werbesatzung begründet sich darin, dass beim Erlass einer derartigen Gesetzesgrundlage nicht alle Einzelfälle, auch bedingt durch sich verändernde Ansprüche der Gewerbetreibenden und Kunden, bedacht und betrachtet werden können.

Die Regelung einer Werbesatzung können nie so detailliert sein, dass im Satzungstext

bereits alle Besonderheiten Berücksichtigung finden. Um derartigen Einzelfällen eine die Erfordernisse und Zielstellungen der Werbesatzung beachtende rechtliche Bewertung zu ermöglichen, besteht, stets unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls, die Möglichkeit zur Erteilung einer Abweichung.

Da seitens der Betreiber des Geschäfts vorgesehen ist, die jetzige Situation zu belassen, wurde ein Antrag auf Erteilung einer solchen Abweichung von der Regelung nach § 8 Abs. 1 Werbesatzung gestellt. Begründet wird der Antrag damit, dass die derzeitige Ausführung sich optisch besser in die Gestaltung des Schaufenster- und Eingangsbereiches und damit des Gebäudes einfügt als es der Fall wäre, wenn die Rahmen im ursprünglich blauen Farbton belassen worden wären.

Zum Geschäftsmodell der Fa. Hunkemöller zählt zur ansprechenden Präsentation der angebotenen Waren u. a. die Gestaltung der Geschäfte mit schwarzer Farbe. Neben teilweise schwarzen Einrichtungsgegenständen sind vor allem die Eingangsbereiche der Läden in schwarz gehalten.

Bei Entfernung der schwarzen Rahmenbeklebungen würden der qualitativ hochwertigen Präsentation des Geschäftes mit der dunklen Inneneinrichtung und den schwarzen Oberlichtern in sehr starkem Kontrast blaue Tür- und Fensterrahmen gegenüberstehen. Die Ansicht des Eingangsbereiches sowie des Gebäudes wäre damit zweifelsfrei gestört. Das Gebäude würde damit im angenehm gestalteten Innenstadtbereich als negatives Beispiel hervorstechen.

Aus der Begründung zu § 8 Abs. 1 Werbesatzung geht hervor, dass mit der Regelung zur Einschränkung des Maßes der Schaufensterbeklebung der sogenannte Gucklocheffekt verhindert werden soll, also die Beklebung zur Reduzierung der Schaufensterflächen mit dem Ziel des Anlockens der Kunden. Im vorliegenden Fall findet dies jedoch gar nicht statt. Die eigentlichen Schaufenster werden bei dem Geschäft in üblicher Weise und u. a. mit Waren präsentierenden Schaufensterpuppen gestaltet. Der Gucklocheffekt ist durch die Beklebung mit der schwarzen Folie auf den Oberlichtern und Fensterrahmen weder vorhanden noch beabsichtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen des Einzelfalls fügt sich die derzeitige Gestaltung der Werbeflächen des Geschäftes „Hunkemöller“ den Schaufenster- und Eingangsbereich des Gebäudeteils ein. Die Erteilung einer Abweichung ist unter Berücksichtigung der Anforderungen und Zielstellungen der Werbesatzung zu befürworten.

Aus sanierungsrechtlicher Sicht spricht ebenfalls nichts gegen diese Abweichung von der Werbesatzung.

Nach § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 6 der Hauptsatzung entscheidet der Bau-, Sanierung- und Umweltausschuss über die Zulässigkeit der Abweichung von der Werbesatzung.



2019154 - Anlage1Ansichten.pdf

vorher



nachher



Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 06.08.2019

über die 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und
Umweltausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	01.08.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	19:20	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

11 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Ina Rauer (D6/Baudezernentin)
Dr.Sven- Henning-Schlömp (Amt 65/Amtsleiter)
Stefan Marx (Amt 60/ SGL)
Cathrin Emmer (Amt 60/Protokoll)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
Stadtart Dr. Rüdiger Buchheim
Stadtrat Steffen Reisbach
Stadtrat Werner Müller

Tagungsleitung :

Stadtrat Uwe Klimmek

Schriftführer :

Cathrin Emmer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Schriftführerin

Uwe Klimmek

Ina Rauer

Cathrin Emmer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger Straße 55	2019150/1
2.5	Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt), Buttermarkt 13	2019154/1
2.6	Anlage von Blühwiesen	2019152/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe Los 9 - Sanitärinstallation zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019153/1
3.5	Vergabe Los 10 - Heizungs- und Lüftungsanlagen zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019156/1
3.6	Vergabe Los 12 - Kunststofffenster zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019161/1
3.7	Vergabe Los 13 - Aluminiumfenster und Türelemente zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019163/1
3.8	Vergabe Los 14 - Trockenbauarbeiten zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019162/1
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

- 1 Eröffnung
- 1.1 Einwohnerfragestunde
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- 2 Behandlung der öffentlichen TOPs
- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
- 2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)
- 2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
- 2.4 Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger Straße 55

Abstimmungsergebnis: 6 / 4 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)
- 2.5 Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt), Buttermarkt 13

Abstimmungsergebnis: 10 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)
- 2.6 Anlage von Blühwiesen

Abstimmungsergebnis: / / (Ja/Nein/Enthaltung)
- 2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

Tagesordnung der 1. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses am 01.08.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger Straße 55	2019150/1
2.5	Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt), Buttermarkt 13	2019154/1
2.6	Anlage von Blühwiesen	2019152/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe Los 9 - Sanitärinstallation zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019153/1
3.5	Vergabe Los 10 - Heizungs- und Lüftungsanlagen zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019156/1
3.6	Vergabe Los 12 - Kunststofffenster zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019161/1
3.7	Vergabe Los 13 - Aluminiumfenster und Türelemente zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019163/1
3.8	Vergabe Los 14 - Trockenbauarbeiten zur Maßnahme "Erweiterung und Sanierung Sprach-Kita Löwenzahn"	2019162/1
3.9	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen
in Köthen (Anhalt), Bernburger
Straße 55

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019150/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019150/1
	Az.:	erstellt am: 09.07.2019

Betreff

**Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen in Köthen (Anhalt), Bernburger
Straße 55**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen“ auf dem Grundstück Bernburger Straße 55 in Köthen (Anhalt) entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) ein Bauantrag zum Vorhaben „Herstellung von 28 Pkw-Stellplätzen“ auf dem Grundstück Bernburger Straße 55 (Gemarkung Köthen, Flur 30, Flurstück 1035) u. a. zur planungsrechtlichen Prüfung vor.

Durch die Bauherrin ist im Zuge der Neugestaltung der Freifläche zwischen der Verwaltung und dem Wohnheim II am Hochschulstandort vorgesehen, insgesamt 28 Stellplätze zu schaffen. Die 2.250 m² große Fläche nimmt dabei die Gestaltung des Vorplatzes auf. Auch wenn die primäre Nutzung durch das Parken erfolgt, soll dies durch die Gestaltung und die Raumwirkung nur als temporär wahrgenommen werden. Der Platz wird hierfür eine hohe gestalterische Qualität besitzen. Die sonst übliche Breite für die Zufahrten von 5,50 m bis 6,00 m wird hier auf 10,00 m ausgedehnt, um die Großzügigkeit der Flächen zu betonen und das gewohnte Wahrnehmungsmuster von Fahrbahn und Stellfläche aufzuheben. Die Felder vor dem Seiteneingang der Verwaltung und dem Eingang des Wohnheims dienen nicht als Parkraum und bilden eigene Funktionsbereiche. Mit kleinkronigen Bäumen und Sitzmobiliar ausgestattet, bieten diese Bereiche eine hohe Aufenthaltsqualität, zonieren den Raum und brechen damit die Flucht der Stellplätze.

Nach § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 d der Hauptsatzung entscheidet der Bau-, Sanierung- und Umweltausschuss über die planungsrechtliche Zulässigkeit bezüglich der Herstellung von Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist demnach gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Hiernach ist das o. g. Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt. Hierbei dürfen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gestört werden und gleichfalls darf eine Ortsbildbeeinträchtigung nicht zu erwarten sein. Weiterhin muss die Erschließung gesichert sein.

Aufgrund des Bedarfes an Stellplätzen, welcher durch die Hochschulnutzung zweifelsfrei vorhanden ist, widerspricht der Parkplatz nicht der Art der baulichen Nutzung. Da es sich weiterhin bei der Stellplatzanlage nicht um ein Gebäude handelt, sind negative Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zu erwarten. Durch die gesamte Innenhof- und Stellplatzgestaltung mit dem Blick auf das „Verstecken“ der Stellplätze sind Beeinträchtigungen des Ortsbildes sowie der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu befürchten. Die Erschließung ist gesichert.

Das beantragte Vorhaben fügt sich entsprechend der Darstellungen in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Da das Vorhaben somit zulässig ist, ist ihm entsprechend § 34 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Die zur Umgestaltung geplante Freifläche befindet sich in der Nähe zu denkmalgeschützten Gebäuden der Hochschule (z. B. sog. Grünes Gebäude). Die mit dem Bauantrag vorgelegte Ausführung der Freiflächengestaltung erfolgte unter Beachtung der in Vorgesprächen zwischen der Bauherrin und der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmten denkmalrechtlichen Belange.

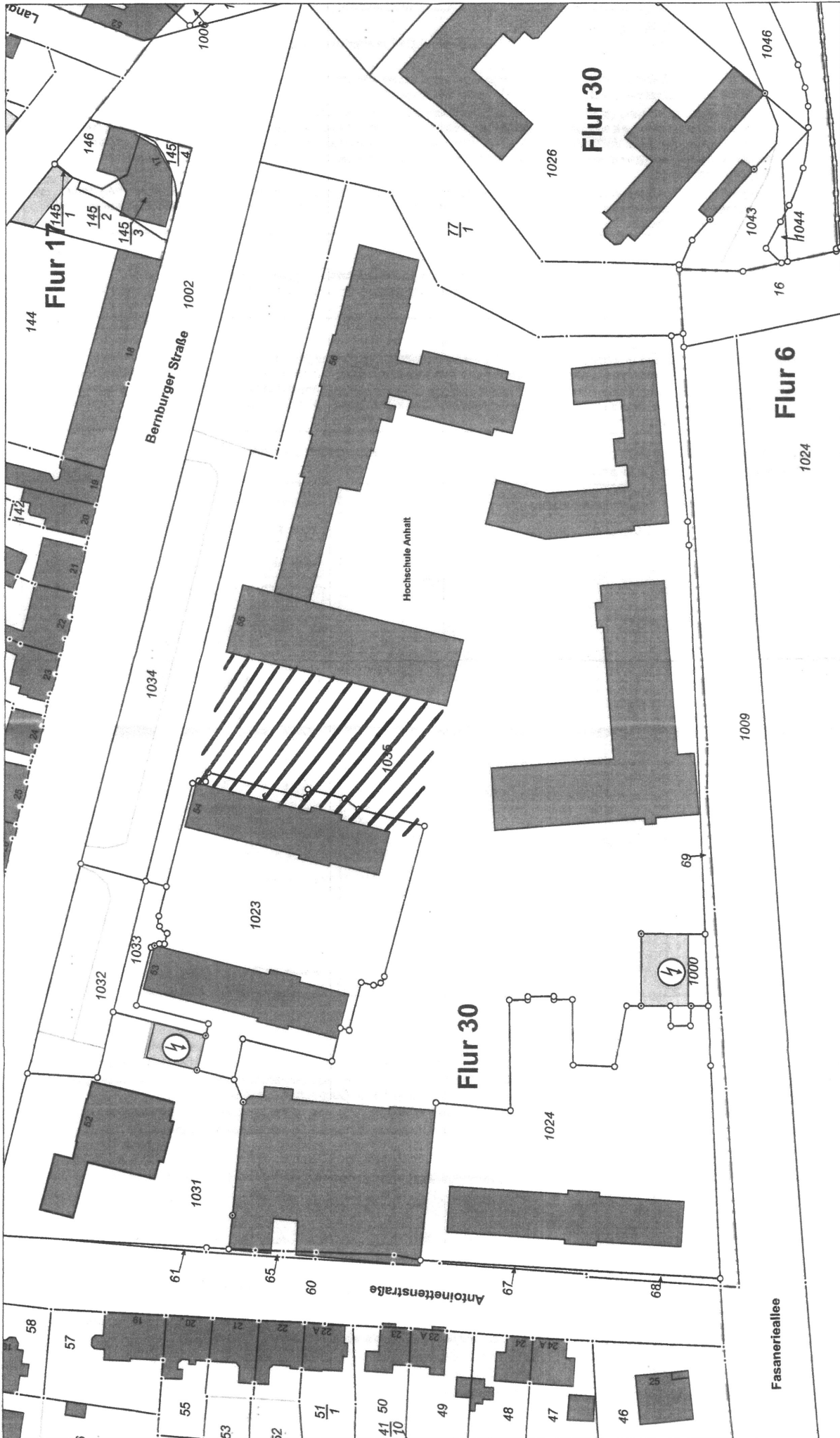


2019150 - Anlage1Lageplan.pdf



2019150 - Anlage2Uebersichtsplan.pdf

5736016
32704953



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte

Erstellt am 12.06.2019
Aktualität der Daten: 11.06.2019

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Standort: Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau



Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

1035
30
Köthen

Gemeinde:
Kreis:

Köthen (Anhalt), Stadt
Anhalt-Bitterfeld

Antrags-Nr.: B21-7006957-2019

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstücksvermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo).

Maßstab: 1:1000
0 10 20 30
Meter

5737/96
32704573



2.5

Gestaltung einer Abweichung von der
Werbesatzung in Köthen (Anhalt),
Buttermarkt 13

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019154/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019154/1
	Az.:	erstellt am: 16.07.2019

Betreff

**Gestaltung einer Abweichung von der Werbesatzung in Köthen (Anhalt),
Buttermarkt 13**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, der Abweichung zur Beklebung von Schaufenstern und Fensterrahmen mit undurchsichtigem Material für die Werbung am Buttermarkt 13 in Köthen (Anhalt) gemäß Antrag vom 21.05.2019 zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten
(Werbesatzung)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt dem Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) ein Bauantrag für die Werbeanlagen am Gebäude Buttermarkt 13 (Geschäft „Hunkemöller“) vor.

Das genannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (im Folgenden kurz Werbesatzung) der Stadt Köthen (Anhalt). Das Erfordernis der Werbesatzung ist die Bewahrung des besonders schützenswerten Innenstadtbereichs vor Werbeanlagen, welche die städtebauliche Qualität empfindlich stören. Mit der Werbesatzung sollen eine Überfrachtung sowie störende und aufdringliche Werbeanlagen verhindert werden. Die Erhaltung, Schonung und Pflege des Stadtbildes stellt bereits einen ansprechenden Werbefaktor zur Anziehung von Käufern dar. Aber auch den Ansprüchen der Gewerbetreibenden an einer individuellen Präsentation ihres Geschäftes soll die Werbesatzung Rechnung tragen. Die Zielsetzung der Satzung besteht somit darin, der Werbung ein gebührendes Wirkungsfeld zu überlassen und im Gegenzug das Stadtbild vor negativen Einflüssen durch Werbeanlagen zu schützen.

So ist u. a. in § 8 Abs. 1 der Werbesatzung geregelt, dass Schaufenster- und Eingangsbereiche nur beklebt werden dürfen, wenn dies nicht mehr als 25 % dieser Bereiche einnimmt. Eine Überschreitung der maximalen Gestaltungsvorgaben führt zur Unzulässigkeit der Werbung.

Während der Umbaumaßnahmen zum Geschäft „Hunkemöller“ im Gebäude Buttermarkt 13 wurden die Geschäftsräume durch Beklebung der kompletten Schaufensterfront (Glasflächen und Rahmen) mit schwarzer Folie zunächst vollständige uneinsichtig gemacht. Mit der Eröffnung des Geschäftes ist diese Beklebung jedoch nicht vollständig entfernt, sondern stattdessen in den Oberlichtern und auf den Rahmen belassen worden. Da hier die Beklebung der Oberlichter und der Rahmen insgesamt der Präsentation des Geschäftsmodells dient und zweifelsfrei die Aufmerksamkeit der Passanten/Kunden auf sich ziehen soll, ist diese Beklebung in der Gesamtbetrachtung als Werbung zu bewerten. Die Gestaltung nimmt jedoch ca. 1/3 des Eingangs- und Schaufensterbereiches und damit mehr als die zulässige Fläche in Anspruch. Dabei ist nicht die Gestaltung der Oberlichter kritisch zu sehen, da diese für sich allein genommen die zulässigen 25 % des Schaufensterbereiches nur geringfügig übersteigt. Erst durch Hinzutreten der Rahmenbeklebung wird die maximal zulässige Fläche deutlich überschritten.

Die derzeitige Gestaltung des Schaufenster und Eingangsbereiches überschreitet das nach Werbesatzung zulässige Maß deutlich und ist folglich nach § 8 Abs. 1 nicht zulässig. Als Folge dessen wäre die Beklebung auf das zulässige Maß, z. B. durch Entfernung der Rahmenbeklebung, zu reduzieren.

Gemäß § 11 der Werbesatzung besteht die Möglichkeit, Abweichungen von den Regelungen der Satzung zuzulassen, wenn sich die Gestaltung der betreffenden Werbung besser einfügt als es bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Fall wäre. Diese Möglichkeit der Abweichung von den Vorgaben der Werbesatzung begründet sich darin, dass beim Erlass einer derartigen Gesetzesgrundlage nicht alle Einzelfälle, auch bedingt durch sich verändernde Ansprüche der Gewerbetreibenden und Kunden, bedacht und betrachtet werden können.

Die Regelung einer Werbesatzung können nie so detailliert sein, dass im Satzungstext

bereits alle Besonderheiten Berücksichtigung finden. Um derartigen Einzelfällen eine die Erfordernisse und Zielstellungen der Werbesatzung beachtende rechtliche Bewertung zu ermöglichen, besteht, stets unter Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls, die Möglichkeit zur Erteilung einer Abweichung.

Da seitens der Betreiber des Geschäfts vorgesehen ist, die jetzige Situation zu belassen, wurde ein Antrag auf Erteilung einer solchen Abweichung von der Regelung nach § 8 Abs. 1 Werbesatzung gestellt. Begründet wird der Antrag damit, dass die derzeitige Ausführung sich optisch besser in die Gestaltung des Schaufenster- und Eingangsbereiches und damit des Gebäudes einfügt als es der Fall wäre, wenn die Rahmen im ursprünglich blauen Farbton belassen worden wären.

Zum Geschäftsmodell der Fa. Hunkemöller zählt zur ansprechenden Präsentation der angebotenen Waren u. a. die Gestaltung der Geschäfte mit schwarzer Farbe. Neben teilweise schwarzen Einrichtungsgegenständen sind vor allem die Eingangsbereiche der Läden in schwarz gehalten.

Bei Entfernung der schwarzen Rahmenbeklebungen würden der qualitativ hochwertigen Präsentation des Geschäftes mit der dunklen Inneneinrichtung und den schwarzen Oberlichtern in sehr starkem Kontrast blaue Tür- und Fensterrahmen gegenüberstehen. Die Ansicht des Eingangsbereiches sowie des Gebäudes wäre damit zweifelsfrei gestört. Das Gebäude würde damit im angenehm gestalteten Innenstadtbereich als negatives Beispiel hervorstechen.

Aus der Begründung zu § 8 Abs. 1 Werbesatzung geht hervor, dass mit der Regelung zur Einschränkung des Maßes der Schaufensterbeklebung der sogenannte Gucklocheffekt verhindert werden soll, also die Beklebung zur Reduzierung der Schaufensterflächen mit dem Ziel des Anlockens der Kunden. Im vorliegenden Fall findet dies jedoch gar nicht statt. Die eigentlichen Schaufenster werden bei dem Geschäft in üblicher Weise und u. a. mit Waren präsentierenden Schaufensterpuppen gestaltet. Der Gucklocheffekt ist durch die Beklebung mit der schwarzen Folie auf den Oberlichtern und Fensterrahmen weder vorhanden noch beabsichtigt.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen des Einzelfalls fügt sich die derzeitige Gestaltung der Werbeflächen des Geschäftes „Hunkemöller“ den Schaufenster- und Eingangsbereich des Gebäudeteils ein. Die Erteilung einer Abweichung ist unter Berücksichtigung der Anforderungen und Zielstellungen der Werbesatzung zu befürworten.

Aus sanierungsrechtlicher Sicht spricht ebenfalls nichts gegen diese Abweichung von der Werbesatzung.

Nach § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 6 der Hauptsatzung entscheidet der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss über die Zulässigkeit der Abweichung von der Werbesatzung.



2019154 - Anlage1Ansichten.pdf

vorher



nachher



2.6

Anlage von Blühwiesen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019152/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.08.2019 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019152/1
	Az.:	erstellt am: 15.07.2019

Betreff

Anlage von Blühwiesen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.08.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.08.2019	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		23.07.2019

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verwaltung wurde beauftragt, das Anlegen von Blühwiesen in der Stadt Köthen zu prüfen.

Artenreiche Blühwiesen sind überlebenswichtige Biotope für eine Vielzahl von Insekten. Dort finden diese Nektar und bei rücksichtsvoller Pflege auch Brutrefugien. Von den Insekten wiederum profitieren Vögel, Amphibien, Kleinsäuger, Reptilien, etc. Insbesondere reine und intensiv gepflegte Rasenflächen können so in einen wichtigen Lebensraum umgewandelt werden, richtige Anlage und Pflege vorausgesetzt. Derartige Projekte sind wichtig und werden von der Verwaltung unterstützt.

Allerdings werden sich Rasenflächen nur durch Umstellung des Mähregimes der jetzt vorhandenen Gebrauchsrasenflächen nicht erfolgreich zu einer Blühwiese entwickeln. Dazu sind die Standorte zu nährstoffreich, die Böden zu fett, und der Unkrautdruck zu stark. Wird weniger gemäht, werden sich hauptsächlich die konkurrenzstarken Gräser und Unkräuter (z.B. Beifuß, Brennnessel, Disteln) entwickeln. Auf den Dörfern kommt hier häufig noch Rapsanflug dazu.

Eine Akzeptanz durch die Bürger ist jedoch nur zu erwarten, wenn hier tatsächlich blühende Kräuter bzw. heimische Stauden vorhanden sind. Das bloße Nichtmähen von Rasenflächen bringt nicht den gewünschten Effekt. Insbesondere in den Ortsteilen ist kaum eine Akzeptanz höher stehender Rasenflächen zu verzeichnen.

Die gewünschten insektenfreundlichen Pflanzen siedeln sich nicht von alleine an, wenn es keine Wiesen in der Nachbarschaft gibt. Zu schattige Flächen sind auch ungeeignet. Für die Entwicklung von insektenfreundlichen (dauerhaften) Blumenwiesen ist unbedingt ein Abschieben oder Einarbeiten der vorhandenen Grasnarbe, ein Abmagern des Bodens (eine Wildwiese gedeiht typischerweise am besten auf mageren, d. h. nährstoffarmen Böden) und eine Einsaat mit einer Saatgutmischung aus gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut zu empfehlen (so z. B. von der LSBB auf der Landwiese gerade praktiziert). Für die richtige Mischung könnten wir uns von der HS Anhalt, welche hierzu schon umfangreiche Versuche gemacht und Erfahrungen gesammelt hat, beraten lassen. Wiesenflächen sind „nur“ einmal jährlich zu mähen, das Schnittgut muss von der Wiese entfernt werden. Insbesondere Innenstadtfächen sehen dann in der Wahrnehmung der Bürger ggf. „ungepflegt“ aus. Der Zustand ist aber notwendig und so gewollt.

Wenn die Grasnarbe einmal abgeschoben ist, würde sich in Teilflächen oder in kleineren abgeschlossenen Flächen (Randstreifen o. ä.) eine Einbringung von Wildblumenzwiebeln als Mischung anbieten. Das bringt gerade im Frühjahr einen schönen Blüheffekt.

Die Blühwiesen sind extern im Rahmen einer Vergabe nach VOB anzulegen, die Stadt Köthen hat hierzu weder die geeignete Technik, noch hat unserer Personal dazu die freie Arbeitszeit.

Kosten:

- Blühwiese mit Wildpflanzensaatgut
 - Hier ist mit Kosten von ca. 10 € je qm zu rechnen (Abtragen Oberboden, Bodenvorbereitung, Entsorgung, Saatgutmischung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege).
- Teilflächen mit Wildblumenzwiebeln
 - Hier ist mit Kosten von ca. 30 € je qm zu rechnen.

Nach Übernahme in die eigene Unterhaltungslast erfolgt das Mähen über eine Fremdvergabe, da die Stadt Köthen nicht über die entsprechende Mäh- und Aufnahmetechnik verfügt.

a) Die Entwicklung von artenreichen Blühwiesen ist auf folgenden Flächen möglich und sinnvoll:

Nr.	Fläche	Größe (gerundet)	Bemerkungen
1	Friedenspark, besonnte Flächen	1.200 qm	Pachtvertrag notwendig
2	Fasanerieallee, Streifen vor Hochschulsportplatz	1.500 qm	
3	An der Rüsternbreite, westlich Sparte „Stadion“	2.400 qm	
4	Galgenberg	1.100 qm	
5	Kreisel Dessauer Str./Kastanienstr.	39 qm	
6	Stadtwiese am Ziethebusch	3.500 qm	Keine Nutzung mehr
7	Friedhof Maxdorfer Str., Schließungsflächen	3.600 qm	Konzept notwendig
8	Arendsdorf ehem. Sportplatz, Teilfläche	1.300 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
9	Arendsdorf alter Spielplatz, Teilfläche	1.200 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
10	Wiese FFw Klein Wülknitz, Teilfläche	1.200 qm	Beteiligung Ortschaft erforderlich
11	Liegewiese an Fasanerie	800 qm	Absprache mit UNB, Konzept zur Fasanerie
12	Grünkeil, besonnte Flächen, Teilflächen	800 qm, 660 qm	

b) Die Verwaltung schlägt vor, 2020 auf insgesamt 2.000 qm Blühwiesen Gebrauchsrasen in eine Blühwiese durch die Anwendung von Wildpflanzensaatgut umzuwandeln. Geeignet sind dafür die Nummern 3 und 5.

Sollten die Fraktionen den Vorschlägen der Verwaltung zustimmen, so wären die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2020 durch einen entsprechenden Antrag im Zuge der Haushaltsplanung 2020 ff. zu beantragen.

